



Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2019

Schriftliche Anfrage Ursula Metzger betreffend anerkannte Religionsgemeinschaften

P195099

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Da die kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften im privatrechtlichen Status verbleiben, unterstehen sie grundsätzlich keiner staatlichen Aufsicht. Wird das Gesuch um kantonale Anerkennung einer Religionsgemeinschaft vom Grossen Rat genehmigt, findet daher in der Zeit danach keine periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die kantonale Verwaltung statt. Die kantonale Anerkennung kann jedoch gemäss § 133 Abs. 4 der Kantonsverfassung mit Auflagen verbunden werden. Im Rahmen dieser Auflagen übt die Verwaltung eine beschränkte Kontrolle über die Religionsgemeinschaft aus.

